

Öffentlicher Dienst in der Demografie-Falle



Foto: LieC / pixelio.de

Vor einem Ausbluten des öffentlichen Dienstes hat der dbb Bundesvorsitzende **Klaus Dauderstädt** gewarnt. Anlässlich des am 30. Juni und 1. Juli 2014 im thüringischen Weimar tagenden dbb Bundeshauptvorstands forderte Dauderstädt Bund, Länder und Gemeinden erneut auf, umgehend eine nachhaltige Personalpolitik zu betreiben, die den demografisch bedingten Beschäftigtenrückgang auffängt. „Deutschlands öffentlicher Dienst sitzt in der Demografie-Falle“, so der dbb Chef. Der dbb Bundeshauptvorstand ist mit seinen rund 120 Mitgliedern, die über 40 Fachgewerkschaften und 16 Landesbünde repräsentieren, nach dem alle fünf Jahre stattfindenden dbb Gewerkschaftstag das wichtigste Gremium des dbb beamtenbund und tarifunion. Für den Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) nahm der Vorsitzende, **Matthias Stolp**, an der Tagung teil.

„Aufgrund der unvorteilhaften Altersstruktur – aktuell sind über eine Million Beschäftigte über 55 Jahre alt – und den damit absehbaren und zunehmenden Altersabgängen einerseits sowie der restriktiven Stellenkürzungs- und Einstellungspolitik der vergangenen Jahrzehnte andererseits klafft eine riesige Personallücke vor uns auf.“ In den kommenden zehn Jahren fehlten rund 700.000 Beschäftigte, so Dauderstädt, „und das bei wachsendem Aufgabenvolumen wie beispielsweise der Mindestlohnkontrolle. Die

öffentlichen Dienstherrn und Arbeitgeber müssen jetzt aktiv um qualifizierten und motivierten Nachwuchs werben und den öffentlichen Dienst zu einem der attraktivsten Arbeitgeber Deutschlands machen. Sonst blutet einer der besten öffentlichen Dienste der Welt aus.“

Dauderstädt forderte die Dienstherrn der Beamtinnen und Beamten in Bund und Ländern zugleich auf, Vorsorge für die zunehmenden Pensionszahlungen zu treffen. „Kaum etwas ist so

berechenbar wie die Pensionierung eines Beamten. Wer von den Versorgungskosten ‚überrascht‘ oder gar ‚überrollt‘ wird, hat schlicht seine Hausaufgaben nicht gemacht“, kritisierte Dauderstädt und hob als positives Beispiel den Bund hervor, der seit Ende der 90er Jahre konsequent eine Versorgungsrücklage, an der sich seine Beamtinnen und Beamten in Gestalt automatischer Besoldungserhöhungskürzungen beteiligen, sowie eine Versorgungsfonds unterhält und so die Beamten- und Soldatenversorgung auf eine zukünftig vollständige Kapitaldeckung umstellt. „Nach wie vor können wir in Sachen Pensionsansprüche leider keine flächendeckende Vorsorgedisziplin in den Ländern feststellen“, so der dbb Chef. „Es ist unverantwortlich, wenn Dienstherrn wie etwa Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder jetzt offenbar auch Hessen die Gelder, die sie und ihre Beamtinnen und Beamten für die Ruhestandsversorgung auf die hohe Kante gelegt haben, aus kurzfristigen haushalterischen Zwängen doch wieder in den laufenden Etat einspeisen. Die Verlagerung von Finanzierungsproblemen in die Zukunft ist keine Lösung“, mahnte Dauderstädt.

Aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes belegten die Warnungen des dbb für den Beamtenbereich, so der dbb Bundesvorsitzende. Am 1. Januar 2014 gab es im Landesbereich rund 626.000 Pensionärinnen und Pensionäre des öffentlichen Dienstes. Das waren 4,8 Prozent mehr ehemalige Beamtinnen und Beamte als ein Jahr zuvor. „Allein im Landesbereich hat sich der Zuwachs an Ruhegehaltsempfängern ab Mitte der 1990er-Jahre enorm beschleunigt, seit 1994 stieg deren Zahl um 124 Prozent“, berichtete Dauderstädt. Insgesamt gab es laut Statistischem Bundesamt Anfang 2014 in den Bereichen des Bundes, der Länder und der Kommunen rund 1.159.000 Pensionärinnen und Pensionäre des öffentlichen Dienstes (+ 2,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Von den rund 59.100 Neupensionierten des Jahres 2013 wurden 17 Prozent wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Dies ist der niedrigste Anteil seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 1993. Rund 78 Prozent der Neupensionierten schieden mit dem Erreichen einer Altersgrenze aus dem aktiven Dienst aus, weitere vier Prozent aufgrund von Vorruhestandsregelungen oder sonstigen Gründen.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen muss es

darum gehen, den öffentlichen Dienst demografiefest zu machen. Zum einen haben Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf einen professionellen und ressourcenbewussten öffentlichen Dienst, zum anderen dürfen Beschäftigte mit der zunehmenden Aufgabenlast und daraus folgender Arbeitsverdichtung nicht alleingelassen werden.

Der Vorsitzende des VRB, Matthias Stolp, sicherte dem dbb die volle Unterstützung bei der Entwicklung seiner Demografiestrategie zu. „Die Bewältigung der demografischen Herausforderungen ist eines der Hauptthemen in der Gesellschaft. Wenn wir notwendige Anpassungsprozesse im öffentlichen Dienst rechtzeitig vornehmen und den demografischen Trends gemeinsam entgegenwirken, werden wir auch langfristig einen kompetenten öffentlichen Dienst haben. Dazu gehören attraktive Einkommensbedingungen, erfolgreiche Nachwuchsgewinnung und flexible Arbeitszeitmodelle vom Berufs- bis hin zum Ruhestandseintritt“, so Stolp.

Als Gast der Tagung konnte dbb Chef Klaus Dauderstädt die thüringische Ministerpräsidentin **Christine Lieberknecht** (CDU) begrüßen. Nachdem Dauderstädt in seiner Rede die Kritik des dbb an dem von der großen Koalition geplanten Gesetz zur Regelung der Tarifeinheit bekräftigt hatte, fand er in der thüringischen Ministerpräsidentin eine Unterstützerin. Lieberknecht führte in ihrer Ansprache aus, dass ein solches Gesetz nicht verfassungsgemäß gestaltet werden könne und sagte zu, in diesem Sinne auch ihre Stimme in der CDU zu erheben. Außerdem erinnerte Lieberknecht mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in der Beamtenbesoldung, dass der Freistaat 2006 entschieden gegen eine Föderalisierung des Dienst- und Besoldungsrechts gewesen sei und sich nun ebenso wie der dbb in den Befürchtungen bestätigt sehe, eine erhebliche Besoldungsspreizung zwischen den einzelnen Bundesländern zu erleben. Dies sei keine gute Entwicklung, so Lieberknecht.

Im weiteren Verlauf der zweitägigen Sitzung beschäftigte sich der Bundeshauptvorstand unter anderem mit den Richtlinien zum Aktionsfonds, nahm Berichte der Grundsatz- und Fachkommissionen entgegen und fasste Beschlüsse unter anderem zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung, zum

Streikverbot für Beamte, zum Fachkräftemangel sowie zur Stärkung der Bereitschaftspolizei. Ferner verabschiedete das Gremium eine Entschließung mit acht Forderungen an die neue EU-Kommission nach weitergehender Beteiligung der CESI, dem Europäischen Dachverband des dbb, im sozialen Dialog.

Der VRB-Vorsitzende Matthias Stolp zeigte sich sehr zufrieden mit dem Tagungsverlauf: „Es waren sehr interessante und intensive Tage. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich mit einem breiten Themenspektrum beschäftigt und viel auf den Weg gebracht.“

Im Nachgang der Bundeshauptvorstandssitzung trafen sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Justiz (AG Justiz) zu ihrer dritten Sitzung in diesem Jahr. Themenschwerpunkt war die

Ausarbeitung eines Positionspapiers zur Durchführung und zu den Konsequenzen von elektronischem Rechtsverkehr.

Das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ verpflichtet die Justiz, die elektronische Kommunikation mit Rechtsanwälten, Notaren und Behörden grundsätzlich bis zum 1. Januar 2018 für alle Verfahrensbereiche zu ermöglichen. Zum 1. Januar 2022 tritt eine Nutzungspflicht ein, so dass die elektronische Kommunikation für die Beteiligten den Papierweg vollständig ersetzen wird. Der VRB ging in seinem Beitrag zum Positionspapier darauf ein, wie die Belange der Beschäftigten, der Personalvertretungen und der Berufsverbände im Umsetzungsprozess berücksichtigt werden könnten.

Der Europäische Gerichtshof billigt Besoldungsrecht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat am 19. Juni 2014 über die Auswirkungen der Antidiskriminierungsrichtlinie auf die Beamtenbesoldung im Bund und im Land Berlin entschieden und hält im Ergebnis sowohl das aktuelle Besoldungsrecht als auch die zu diesem Recht ergangenen Übergangsregelungen für rechtmäßig.



Foto: Gerichtshof der Europäischen Union

Eindruck einer Sitzung des Gerichtshofs

Hintergrund des Rechtsstreits war die Frage, mit welchem Verfahren berufliche Vorerfahrungen beim Eintritt in ein Beamtenverhältnis berücksichtigt werden dürfen. Seit einer Rechtsänderung in 2009 (im Land Berlin in 2011) muss die Berufserfahrung konkret nachgewiesen werden. Davor wurde sie bei höherem Lebensalter unterstellt. Die vor der Rechtsänderung eingestellten Beamtinnen und Beamten wurden bei der Umstellung nicht nach den neuen Regeln erneut überprüft. Der EuGH hat dieses Verfahren nun gebilligt.

Im Einzelnen hat der EuGH festgestellt:

1. Das aktuelle Besoldungsrecht ist ebenso mit EU-Recht vereinbar wie die zu diesem Recht erlassenen Übergangsregelungen.
2. Der Gerichtshof beanstandet zwar einzelne Aspekte des bis 2009 im Bund (und bis 2011 im Land Berlin) geltenden Besoldungsrechts, setzt Schadensersatzansprüchen jedoch enge Grenzen. Die im Vorfeld verschiedentlich verlangte Besoldung aller Beamten aus der Endstufe hat er abgelehnt. Zudem hält er nationale Ausschlussfristen für Anträge von Beamten für zulässig.

Das Bundesministerium des Innern begrüßte die Entscheidung des EuGH. Sie beweiße Augenmaß und erkenne die besonderen Schwierigkeiten, vor denen der Gesetzgeber bei Änderung des früheren Rechts gestanden habe, an.

Auch der dbb Bundesvorsitzende **Klaus Dauderstädt** begrüßte das Urteil des EuGH als wichtige Etappe auf dem Weg zur endgültigen

Klärung des Systemwechsels im Besoldungsrecht: „Der EuGH hat die geltenden Übergangsregelungen, die als altersdiskriminierend kritisiert worden sind, grundsätzlich gebilligt. Aus dem Urteil leitet sich daher kein zwingender gesetzlicher Änderungsbedarf ab.“ Der dbb begrüßte, dass die jahrelange Ungewissheit damit beendet ist, ob die Überleitungsregelungen mit ihrem Bezug auf Dienstaltersstufen einen Verstoß gegen Unionsrecht darstellen. Dauderstädt: „Gleichwohl hat der EuGH festgestellt, dass das frühere System auf einer Altersdiskriminierung der Beamtinnen und Beamten beruhte. Wir brauchen also weiter eine letztinstanzliche Klärung in Deutschland. Es bleibt nämlich offen, wie die Aussage der Luxemburger Richter zu interpretieren ist, dass eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Verwaltungsgerichten geprüft werden müsse.“

Der Vorsitzende des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB), **Matthias Stolp**, sagte in seiner Stellungnahme: „Der Europäische Gerichtshof hat die Kritik der Kolleginnen und Kollegen an der Besoldungsbemessung weitgehend zurückgewiesen und damit wohl die Hoffnung auf eine Gehaltsnachzahlung gedämpft. Zwar bestätigt der EuGH, dass es unzulässig sei,

die Besoldung vom Lebensalter abhängig zu machen, dennoch seien aber beim Umstieg von einem auf ein anderes Besoldungssystem Übergangsregelungen zulässig. Das EU-Recht schreibe auch nicht vor, dass den durch das alte System diskriminierten Beamtinnen und Beamten rückwirkend ein Ausgleich gezahlt werden müsse. Der EuGH empfahl zwar deutschen Gerichten zu prüfen, ob Deutschland nicht doch wegen fehlerhafter Umsetzung des EU-Rechts nach den Grundsätzen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs zum Ausgleich verpflichtet ist. Allerdings halten die Richter es grundsätzlich ebenfalls für zulässig, dass Deutschland strenge Verjährungsfristen für Nachforderungen von Beamten gesetzt hat.“

Beim Bundesverwaltungsgericht sind zum Bereich der altersabhängigen Besoldungsstufen von Beamten zahlreiche Revisionsverfahren anhängig, die verschiedene Fallgestaltungen betreffen. Übereinstimmend beanspruchen auch hier die Kläger die Zahlung der Differenz zur höchsten Besoldungsstufe ihrer Besoldungsgruppe. Der 2. Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts beabsichtigt, über diese Revisionsverfahren im Frühherbst (September/Oktober 2014) zu entscheiden.

Reform der Verbraucherinsolvenz in Kraft getreten

Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte traten am 1. Juli 2014 wichtige Neuregelungen vor allem für insolvente Verbraucherinnen und Verbraucher in Kraft.



Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

Dazu erklärt Bundesjustiz- und Verbraucherschutzminister Heiko Maas: „In 2013 haben rund 90.000 Verbraucherinnen und Verbraucher einen Antrag auf Eröffnung eines

Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt. Das ist nicht nur ein Indiz für das Ausmaß der Überschuldung privater Haushalte in Deutschland. Es zeigt auch, dass viele Betroffene den Gang in die Verbraucherinsolvenz als Chance auf vollständige Entschuldung und einen wirtschaftlichen Neuanfang nutzen. Mit den Neuregelungen wird Verbraucherinnen und Verbrauchern jetzt die Möglichkeit eröffnet, sich schneller als bislang von ihren restlichen Schulden zu befreien. Damit geben wir nicht nur den überschuldeten Menschen früher eine „zweite Chance“. Die Gläubiger profitieren ebenfalls von der Regelung, weil die Schuldner motiviert werden, möglichst viel zu bezahlen.“

Das Gesetz enthält für Insolvenzverfahren, die ab dem 1. Juli 2014 beantragt werden, Regelungen zur:

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens: Für den Fall, dass im Insolvenzverfahren eine Entschuldung nicht gelingt, kann der redliche Schuldner eine Befreiung von den restlichen Verbindlichkeiten erhalten. Bislang war dies nur möglich, wenn neben dem Insolvenzverfahren ein sechsjähriges Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen wurde. Künftig ist schon nach der Hälfte der Zeit ein wirtschaftlicher Neuanfang möglich. Schafft es der Schuldner, innerhalb von drei Jahren mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen zur Schuldentilgung bereitzustellen sowie die Verfahrenskosten zu begleichen, kann ihm bereits nach Ablauf dieses Zeitraums Restschuldbefreiung erteilt werden. Kann der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten vollständig bezahlen, ist eine Restschuldbefreiung nach fünf Jahren möglich. Sonst bleibt es bei den bisherigen sechs Jahren.

Dem Schuldner werden durch diese Neuregelung Anreize gesetzt, möglichst viel zu bezahlen, um die frühzeitige Restschuldbefreiung zu erlangen. Dies kommt auch den Gläubigern zugute: Anstatt nach sechs Jahren leer auszugehen, erhalten sie nach drei Jahren einen signifikanten Teil ihrer Forderungen.

Öffnung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucherinsolvenzen: Wer schneller schuldenfrei sein möchte, kann künftig auch im

Verbraucherinsolvenzverfahren die flexible Entschuldungsmöglichkeit des Insolvenzplans in Anspruch nehmen – und zwar unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Bis zum Schlusstermin eines Insolvenzverfahrens kann jeder Schuldner einen Insolvenzplan vorlegen, in dem auf seinen Einzelfall abgestimmte Regelungen zur Entschuldung getroffen werden können. Stimmt die Mehrheit der Gläubiger dem Insolvenzplan zu, ist der Weg zu einem sofortigen wirtschaftlichen Neuanfang frei.

Stärkung der Gläubigerrechte: Gleichzeitig stärkt das Gesetz die Rechte der Gläubiger. Während derzeit die Versagung der Restschuldbefreiung nur im abschließenden Termin vor dem Insolvenzgericht beantragt werden konnte, können Gläubiger zukünftig jederzeit schriftlich dem Schuldenerlass widersprechen, ohne zu diesem Termin extra anreisen zu müssen. Damit wird die Akzeptanz des Instituts der Restschuldbefreiung insgesamt weiter verbessert. Wenn der Schuldner einen Restschuldbefreiungsantrag stellt, wird ihm bereits mit Beginn des Insolvenzverfahrens auferlegt, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich zumindest um eine solche zu bemühen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Restschuldbefreiung - eine neue Chance für redliche Schuldner“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Quelle: BMJV

Rente mit 63

Besonders langjährig Versicherte, die vor dem Jahr 1953 geboren sind, können seit dem 1. Juli 2014 eine abschlagsfreie Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen, sofern sie über 45 Beitragsjahre verfügen.

Hierunter fallen unter anderem Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit, Zeiten einer geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung, Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht, Zeiten der Kinderbetreuung bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen

und Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld. Für Beschäftigte, die nach 1952 geboren wurden, steigt das Zugangsalter für diese Rente stufenweise bis zum Jahrgang 1964 auf das 65. Lebensjahr an.

Nach den Tarifverträgen über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des

öffentlichen Dienstes gilt die Rente mit 63 auch für die Zusatzversorgung. Als Nachweis muss der Rentenbescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der Zusatzversorgungskasse vorgelegt werden. Im Übrigen wird die Zusatzversorgung zum 1. Juli 2014 um ein Prozent ansteigen.

Auch wenn die Voraussetzungen für den Bezug der Rente mit 63 vorliegen, ist niemand verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen. Wird kein Rentenantrag gestellt, besteht das Arbeitsverhältnis fort. Auch wenn der Rentenantrag gestellt wird, endet das Arbeitsverhältnis nicht automatisch am Ende des Monats der Zustellung des Rentenbescheids, sondern mit dem Arbeitgeber muss eine Einigung über das Ende des Arbeitsverhältnisses hergestellt werden.

Anders sieht dies bei einem Altersteilzeit-arbeitsverhältnis aus. Unabhängig von der tatsächlichen Beantragung der Rente mit 63 endet das Arbeitsverhältnis automatisch, wenn die Möglichkeit für eine abschlagsfreie Altersrente besteht. Dies bedeutet aber nicht, dass auch die Altersteilzeitvereinbarung automatisch beendet wird, sondern es handelt sich um einen Störfall,

bei dem, sofern die Altersteilzeit im Blockmodell vereinbart wurde, die gezahlten Teilzeitentgelte nebst Aufstockungsleistungen rückabgewickelt werden müssen. Diese Auswirkungen können aber abgewendet werden. Aus Vertrauensschutzgründen kann die planmäßige Beendigung der Teilzeitarbeit auch weiterhin nach Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgen. Hierauf müssen sich aber Beschäftigte und Arbeitgeber einigen.

Ob die Übertragung der Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in das Beamtenversorgungsrecht erfolgt, ist unklar. „Alles andere wäre jedoch sachlich nicht zu begründen und schlicht ungerecht“, sagte der Vorsitzende des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB), **Matthias Stolp**. „Was für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, dass muss auch Beamtinnen und Beamten ermöglicht werden. Zwar handelt es sich beim Rentenrecht und Versorgungsrecht um zweierlei Altersversorgungssysteme, aber dennoch bestanden Regierungen stets darauf, Rentenreformen im Versorgungsrecht der Beamtinnen und Beamten nachzuzeichnen. So wurde die Verlängerung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ja auch auf den Beamtenbereich übertragen.“

dbb begrüßt Übertragung von Verbesserungen auf Beihilfe des Bundes

Am 18. Juni 2014 hat in Berlin ein Beteiligungsgespräch mit dem Bundesinnenministerium zur Bundesbeihilfeverordnung – BBhV (Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) stattgefunden. Der dbb wurde vom Fachvorstand Beamtenpolitik, **Hans-Ulrich Benra**, vertreten.



Foto: dbb

Fachvorstand Beamtenpolitik und Stellvertretender dbb Bundesvorsitzender Hans-Ulrich Benra

Benra begrüßte, dass aktuelle Leistungsverbesserungen aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nun auf die Beihilfe des Bundes übertragen werden sollen. Er hob unter anderem hervor, dass es Verbesserungen in den Bereichen Früherkennungsuntersuchungen – etwa für erblich belastete Frauen mit familiärem Krebsrisiko – und Vorsorgemaßnahmen geben wird. Zu begrüßen sei auch, dass durch modifizierte Gebührensätze für Heilpraktiker deren Leistungen anerkannt und im Katalog der Beihilfe gesichert werden.

Zugleich nutzte der dbb Fachvorstand

Beamtenpolitik das Beteiligungsgespräch, um nochmals auf Probleme von gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten hinzuweisen. Deren Beihilfebemessungssatz war 2012 von 100 Prozent auf den jeweils tatsächlich gewährten Satz reduziert worden. „Auch wenn für Bestandsbeamte noch eine fünfjährige Übergangsfrist läuft, ist der Zugang zu einer beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung problemlos nur für die Haupttarife, nicht aber für Zusatztarife möglich. Hier besteht

Handlungsbedarf, denn auch gesetzlich versicherte Beamte müssen in den Genuss eines vollständigen Versicherungsschutzes kommen“, so Benra.

Kritisch sprach Benra erneut die langen Beihilfebearbeitungszeiten an: „Die Klagen darüber häufen sich in vielen Bereichen der Bundesverwaltung. Das ist ein grundsätzliches Problem, das dringend gelöst werden muss.“

Bundesregierung muss Gleichstellung nachdrücklich verfolgen

Mit Blick auf die Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes hat sich **Helene Wildfeuer**, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, für eine verlässliche Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragten als wichtige und notwendige Ergänzung zur Personalvertretung ausgesprochen. „Die Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes darf in der Debatte um die Einführung einer gesetzlichen Quote zur Besetzung der Aufsichtsräte nicht hinten angestellt werden“, sagte Helene Wildfeuer am 23. Juni 2014 in Berlin. Sie forderte die zuständige Bundesministerin Manuela Schwesig auf, die Vorschläge und Verbesserungshinweise der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Bundesbehörden in ihre Überlegungen zum Bundesgleichstellungsgesetz einzubeziehen.



Foto: dbb

Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, **Helene Wildfeuer**

Helene Wildfeuer drängt zudem auf eine offene gesellschaftliche Debatte über die Bedeutung der Gleichstellungsbeauftragten für einen diskriminierungsfreien öffentlichen Dienst. „Wir müssen ihre Funktion als Hüterin und Schützerin der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz sachlich und konstruktiv vermitteln. Die in der Regel gut informierten und engagierten Frauen sollten als Beraterinnen und Unterstützerinnen in Personalfragen angesehen werden. Gleichstellungsbeauftragte sind

unabhängig in ihren Entscheidungen und können, gerade weil ihre Aufgaben gesetzlich legitimiert sind, Vorgesetzten eine wichtige Stütze sein. Die Bundesregierung muss ihren politischen Willen jetzt klar formulieren. Sie muss die Gleichstellung der Geschlechter als Leitprinzip gesamtgesellschaftlich und gegenüber ihren Beschäftigten nachdrücklich verfolgen“, so die Vorsitzende.

Die geplante Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes ist Teil des Gesetzesentwurfes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst und wurde von Bundesfamilienministerium und Bundesjustizministerium erstellt. Ziel ist es, per Gesetz dem Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nachzukommen. Der Entwurf befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung, das heißt, die anderen Ministerien können nun ihrerseits Ergänzungen einbringen. Die dbb bundesfrauenvertretung wird im Rahmen der Verbändebeteiligung umfassend Stellung nehmen.

Bundesfamilienministerin: Entgeltgleichheitsgesetz angekündigt

Bundesfamilienministerin **Manuela Schwesig** (SPD) sieht Nachholbedarf beim Bund in Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern. Aus einer Selbstverständlichkeit müsse endlich Lebenswirklichkeit werden, sagte Schwesig in einem Interview des „dbb magazin“ (Ausgabe Juli/August 2014).



Foto: Bundesregierung / Denzel

Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig

„Frauen sind insbesondere in Führungspositionen im Bundesdienst, aber auch in Gremien, die der Bund besetzt, nach wie vor unterrepräsentiert“, stellte die Ministerin fest. „Für Unternehmen, bei denen der Bund mehrheitliche Beteiligungen hat, gelten die Regeln des Bundesgleichstellungsgesetzes, das novelliert wird.“ Nur wenn in den Chefetagen „ein Bewusstsein und ein Wille für Gleichberechtigung herrscht, dann wird sich auch in den Unternehmen etwas ändern“, so Schwesig.

Zur Frage nach den erheblichen Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern im öffentlichen Dienst sagte die Ministerin, es sei besonders für Frauen schwierig,

Beruf und Familie zu vereinbaren. „Familienbedingte Auszeiten, schlechtere Beförderungschancen bei Teilzeitarbeit und der geringere Anteil von Frauen an Leitungspositionen tragen zur Entgeltungleichheit bei.“ Schwesig kündigte an, „zum Ende des Jahres“ die Eckpunkte zu einem Entgeltgleichheitsgesetz vorzulegen und ein Rückkehrrecht von Teilzeit auf Vollzeitbeschäftigung einzuführen.

Zum Gleichstellungsindex, der laut Koalitionsvertrag entwickelt werden soll, sagte die Ministerin: „Der Gleichstellungsindex für den öffentlichen Dienst des Bundes soll die wichtigsten Gleichstellungsindikatoren der obersten Bundesbehörden abbilden. Dazu können beispielsweise die Zahlen der Frauen und Männer bei Bewerbung, Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung zählen.“ Zusätzlich könnten Kriterien wie Voll- und Teilzeittätigkeit, der Gebrauch von Ansprüchen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit einschließlich der Beurlaubung aufgrund von Familien- oder Pflegeaufgaben erfasst werden. „Es ist vorgesehen, den Gleichstellungsindex regelmäßig zu aktualisieren und zu veröffentlichen“, versprach Schwesig.

Der **VRB** im Internet: www.vrb.de



VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261

E-Mail: post@vrb.dbb.de

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Matthias Stolp, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030/ 18 580-9748
Geschäftsführerin: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Kassenführerin: Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212
Abteilung Berlin-Leipzig: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Abteilung Karlsruhe: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4 104
Abteilung Kassel-Erfurt: Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal, Tel: 05601 / 8 95 48 89
Abteilung München: Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212